

## **Förderkriterien zum Ausbau von WLAN-Hotspots in den Kommunen von Rheinland-Pfalz**

(Stand 27.9.2017)

1. Das Land Rheinland-Pfalz vergibt nach Maßgabe dieser Kriterien auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1, und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in den jeweils geltenden Fassungen zweckgebundene Zuwendungen zur Projektförderung für die erstmalige Bereitstellung einer lokalen, drahtlosen Internetanbindung durch kommunale Gebietskörperschaften.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung einer kostenlosen, lokalen, drahtlosen Internetanbindung (WLAN-Hotspot), die der Öffentlichkeit in geschlossenen Räumen oder im Freien für nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung steht und deren Nutzung durch die Öffentlichkeit zeitlich dauerhaft kostenlos möglich ist.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Bereitstellung des erforderlichen Strom- und physikalischen Netzanschlusses ab einer Entfernung von maximal 5 Kabelmetern vom WLAN-Hotspot sowie Abschreibungen, Versicherungskosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Inbetriebnahme des Basispaketes erforderlich sind.

Eine Förderung weiterer Ausgaben, insbesondere der monatlichen Tarif- und Unterhaltskosten für den Betrieb des WLAN-Hotspots, ist ausgeschlossen.

Alle Ausgaben, die dazu notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb innerhalb des Zeitraumes der Zweckbindung zu ermöglichen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten gewährt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) der Betrieb und die Unterhaltung des WLAN-Hotspot ist ab dem Datum der Fertigstellung und bis zum 31.12. des darauf folgenden zweiten Jahres zu gewährleisten;
- b) es wird nachgewiesen, dass die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Installation des WLAN-Hotspots durch den Antragsteller am vorgesehenen Standort vorhanden sind und über den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben;
- c) ein dauerhafter und ununterbrochener Zugang während der Zweckbindungsfrist der Öffentlichkeit für nichtgewerbliche Zwecke gewährleistet ist,
- d) die Nutzung durch die Öffentlichkeit zeitlich dauerhaft kostenlos möglich ist.

e) der Antragsteller einer georeferenzierten Darstellung des Hotspots im Breitbandatlas des Landes und auf der Hotspot-Map des wifi4rlp-Projektes zustimmt.

f) Der WLAN-Hotspot muss die in der Anlage 2 beschriebenen technischen, rechtlichen und servicebezogenen Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, soweit der WLAN-Hotspot auf der Grundlage des zwischen dem Land und der The Cloud Networks Germany GmbH geschlossenen Rahmenvertrages beschafft wurde. Sofern ein sonstiger WLAN-Hotspot oder ein zusätzlicher Access-Point eingerichtet wird, müssen die in der Anlage 2 beschriebenen technischen, rechtlichen und servicebezogenen Voraussetzungen gegenüber der Bewilligungsbehörde durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Antragstellers nachgewiesen.

## **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Teilfinanzierung zur Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag beträgt pauschal 500,00 Euro (Fünfhundert Euro) pro Antragsteller.

Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der Vorhaben gemäß Nummer 2 als erforderlich nachgewiesene Ausgaben. Soweit der WLAN-Hotspot auf der Grundlage des Rahmenvertrages mit der Firma The Cloud Networks Germany GmbH beschafft wurde, kann auf den Nachweis der Ausgaben verzichtet werden.

Für jeden Antragsteller kann unabhängig von der Einwohnerzahl nur eine Zuwendung gewährt werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind jeweils bis zum 31. 3. oder bis zum 30. 9. des laufenden Kalenderjahres beim Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz einzureichen. Im Kalenderjahr 2017 wird die Frist einmalig bis zum 30.11. verlängert.

Die Antragstellung erfolgt in Schriftform mittels Formblatt. Die auszufüllenden Formulare können beim Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz und unter <https://breitband.rlp.de/de/wifi4rlp/> im Internet abgerufen werden.

### **6.2 Auszahlung**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Original-Rechnungen und des vereinfachten Verwendungsnachweises beim Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Soweit der WLAN-Hotspot nicht auf der Grundlage des Rahmenvertrages sondern ein sonstiger WLAN-Hotspot beschafft wurde, ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen der Anlage 2 durch das ausbauende Unternehmen auf der Anlage 2 zu bestätigen

Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

### **6.3 Dauer der Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden zweiten Jahres. Technisch bedingte Ausfallzeiten sind förderunschädlich.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung wird durch eine mittels Formblatt erstellte Erklärung des Antragstellers über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme des WLAN-Hotspots nachgewiesen. Die auszufüllenden Formulare können beim Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz und unter <https://breitband.rlp.de/de/wifi4rlp/> im Internet abgerufen werden.

### **6.5 Leitfaden**

Für weitergehende technische und operationale Fragen steht beim Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz und unter <https://breitband.rlp.de/de/wifi4rlp/> im Internet ein Leitfaden zu Verfügung.

## Anlage 1

### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Installation von WLAN-Hotspots

An	
(Antrags- oder Bewilligungsbehörde)	(Ort, Datum)

#### 1. Antragsteller:

Name	
Anschrift	
Bankverbindung	
Auskunft erteilt	ONKz, Telefon, E-Mail

#### 2. Standort der WLAN-Hotspots (genaue, adressgenaue Beschreibung sowie Beschreibung, wo WLAN-Hotspots montiert werden sollen (bspw. Außenfassade Straßenecke..., Zulassungsstelle Raum, Touristinformation Empfangsraum...))

--

3. Die baulichen und rechtlichen Voraussetzungen, die einer Montage und Inbetriebnahme des jeweiligen WLAN-Hotspots vorausgehen, werden durch den Antragsteller erfüllt. Es werden sowohl die Gebäudeverkabelung, der Brandschutz und die Netzspannungsversorgung der standortabhängigen Komponenten als auch organisatorische Leistungen in Form von Gestattungen und ggf. weiteren Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz) beigestellt.

Ja

Nein (führt zum Ausschluss einer Förderung.)

4. Werden die WLAN-Hotspots aus dem WLAN-Rahmenvertrag des Landes bezogen

Ja (weiter mit Punkt 9)

Nein

5. Der Antragsteller kennt die Konditionen des WLAN-Rahmenvertrages.

(Sie finden alle Informationen zum WLAN-Rahmenvertrag des Landes unter [www.wifi4rlp.rlp.de](http://www.wifi4rlp.rlp.de))

Ja

Nein

6. Welches Unternehmen soll mit der Installation der WLAN-Hotspots beauftragt werden?

(Nachvollziehbares Ergebnis der freihändigen Vergabe ist dem Antrag beizufügen)

--

7. Wie hoch sind die monatlichen Kosten / Gesamtkosten der WLAN-Hotspots bei dem beauftragten Unternehmen? (Nachvollziehbares Preisblatt ist dem Antrag beizufügen)

--

8. Leistungsnachweise (Anlage 2) werden vom beauftragten Unternehmen erbracht?)

Ja

Nein (führt zum Ausschluss einer Förderung.)

9. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass er auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides in Angriff genommen wird.

Ja

Nein (führt zum Ausschluss einer Förderung.)

<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>(Ort, Datum und Unterschrift)</p>	
---	--

## **Anlage 2**

### **Leistungsnachweis**

Sofern sich der Antragsteller eines sonstigen WLAN-Hotspots bedient, sind nachfolgende Nachweise gegenüber der Bewilligungsbehörde als Fördervoraussetzungen zu erbringen:

- 1. Der WLAN-Hotspot enthält alle Systembestandteile (Basispaket), die zur Errichtung und zum Betrieb benötigt werden. Zu den Systembestandteilen zählen sowohl die notwendigen zentralen Dienste als auch die notwendigen Standortausstattungen mit einer Internet-Zugangsleitung und der notwendigen Hardware in Form eines Routers mit Accesspoint. Die Leistungsteile sind als Managed-Service Leistung vorzusehen.**
- 2. Der WLAN-Hotspot wird durch eine vom Zuwendungsgeber vorgegebene SSID (Wifi4RLP) eindeutig identifiziert.**
- 3. Die Nutzung des WLAN-Hotspots ist kostenfrei 24 Stunden an 7 Tagen die Woche und 365 Tage im Jahr möglich.**
- 4. Der störungsfreie und performante Betrieb der WLAN-Hotspots inkl. deren Infrastruktur wird durch ein qualifiziertes Servicemanagement sichergestellt.**
- 5. Der Zugang erfolgt über eine durch den Zuwendungsgeber vorgegebene statische Erkennungsseite, die einen Hinweis in Bild und Schrift zum Sponsoring des Angebotes ermöglichen und für mobile Endgeräte optimiert ist. Der Zugriff auf die Erkennungsseite wird über das Protokoll https ermöglicht – http ist explizit nicht zugelassen. Zur Verifikation der Echtheit der Erkennungsseite wird ein EV-Zertifikat eingesetzt, das eindeutig auf den Einzelvertragspartner schließen lässt. TLS 1.2 muss unterstützt werden.**
- 6. Der Zuwendungsgeber erhält die Möglichkeit über die Vertragslaufzeit die Nutzungsbedingungen auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Datenschutzbedingungen) vorzugeben und zu erweitern.**
- 7. Die Standardbandbreite zur Anbindung eines einzelnen WLAN-Hotspots beträgt mindestens 16 Mbit/s im Downstream und 1 Mbit/s im Upstream, immer aber die bestmögliche, verfügbare Bandbreite am Standort.**

8. Zur Sicherung der Angebotsqualität wird eine Einrichtung durch das ausbauende Unternehmen bereitgestellt, die die Einschränkung der Nutzung von rechtlich und moralisch nicht zu vertretenden Webangeboten ermöglicht. Die restriktive Sicherungseinrichtung muss mindestens auf der Basis eines marktüblichen URL-Filters basieren. Hierzu ist es notwendig, ein möglichst automatisiertes Angebot bereitzustellen, welches zyklisch aktualisiert wird und über kategorieweise Voreinstellungen verfügt. Die nachfolgenden Inhalte sind mindestens zu berücksichtigen:
  - nicht-jugendfreies Material (Adult Material)
  - Sex
  - Drogenmissbrauch (Abused Drugs)
  - illegale Inhalte (illegal or Questionable)
  - URL-Translation Sites
  - Rassismus und Hass (Racism and Hate)
  - Gewalt (Violence)
9. Die vollumfängliche Betriebsverantwortung wird im Sinne des § 8 TMG als Diensteanbieter (Providerprivileg) übernommen.
10. Ein Hinweis auf den geförderten WLAN-Hotspot wird nach Vorgabe des Zuwendungsgebers für die gesamte Dauer des Betriebs sichtbar am Trägermedium (Mast, Gebäude, etc.) angebracht.
11. Zur Bereitstellung von Mehrsprachigkeit des Angebots werden Inhalte, Nutzungs- und Datenschutzbedingungen und Systeminformationen mindestens in den drei Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch dargestellt.
12. Eine bedarfsweise Einbindung von externen Nutzerdatenbanken ist möglich.
13. Der aktuelle Statusreport wird monatlich in Pdf-Form und xls-/csv-generiert und einer geschlossenen E-Mail-Verteilergruppe der Bewilligungsbehörde (per E-Mail an [wifi4rlp@mdi.rlp.de](mailto:wifi4rlp@mdi.rlp.de)) zur Verfügung gestellt. Zu den notwendigen Basisinformationen gehören folgende Daten pro georeferenzierten Standort (aufgegliedert nach Ort-, Verbandsgemeinen, Landkreise und gesamt RLP):
  - Anzahl der in Betrieb befindlichen Hotspots
  - Anzahl der eingebundenen Standorte
  - Anzahl der Gesamtnutzer
  - gesamtes Datentransfervolumen Up- und Download

- Verfügbarkeitsstatistiken
- SLA-Erreichung
- Ticketanzahlen
- Relevante Netzparameter
- aufgelaufene Kosten, Rechnungen etc.

**14. Die Nutzerdaten, die durch die WLAN-Hotspot-Infrastruktur gewonnen werden, werden grundsätzlich nicht über die vorgesehenen Nutzungsumfänge geltender Datenschutzvorgaben hinaus verwendet.**

**Nachweise zu den Punkten 1, 4, 5, 7, 9 und 14 sind diesem Dokument beizufügen.**

Name des ausbauenden Unternehmens	Name des Antragstellers
(Ort, Datum und Unterschrift des ausbauenden Unternehmens)	(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)
Mit der Unterschrift versichert das ausbauende Unternehmen die Einhaltung der o.g. Punkte der Anlage 2	